

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/fg-duesseldorf-rechtmassigkeit-der-festsetzung-und-der-hoehe-von-nachzahlungszinsen-gemaess-233a-ao.html>

 22.08.2011

Verfahrensrecht

BFH: Rechtmäßigkeit der Festsetzung und der Höhe von Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO

Der BFH hat das Urteil des FG bestätigt und hält die Regelung des § 233a AO für verfassungsrechtlich unbedenklich.

BFH, Urteil vom 20.04.2011, [I R 80/10](#), nicht amtlich veröffentlicht

Sachverhalt

Im streitigen Zeitraum lag der übliche Kapitalmarktzins weit unter der gesetzlich festgelegten Zinshöhe von 6 Prozent p.a. für Nachzahlungszinsen nach § 233a AO i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO. Streitig ist in diesem Zusammenhang die Verfassungsmäßigkeit dieser gesetzlich festgelegten Zinshöhe.

Entscheidung

Nach Ansicht des FG Düsseldorf bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 233a AO i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO. Zweck des § 233a AO ist es, die durch nicht zeitnahe Steuerfestsetzung entstehenden Liquiditätsvorteile des Steuerpflichtigen abzuschöpfen sowie Zinsvor- und nachteile auszugleichen, die sich aus der Steuerfestsetzung zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben. Der Gesetzgeber hat von der ihm eingeräumten Typisierungsbefugnis in zulässiger Weise Gebrauch gemacht und die vom verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot gezogenen Grenzen hinreichend beachtet. Der Liquiditäts- oder Zinsvorteil wie auch dessen Bewertung wurden typisiert, um die Berufung auf besondere Umstände des Einzelfalls auszuschließen. Ob und in welcher Höhe ein Zinsvorteil tatsächlich erzielt wird, ist unerheblich. Bereits bei Einführung der „Vollverzinsung“ gemäß § 233a AO hat sich der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzbegründung nicht an den aktuellen Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt orientiert, sondern „aus Gründen der Praktikabilität am festen Zinssatz des geltenden Rechts (§ 238 AO) festgehalten“. Im Einklang mit dem Gebot der Folgerichtigkeit kann daher eine mögliche Verpflichtung zur Änderung des Zinssatzes nicht von Änderungen am Kapitalmarkt abhängig gemacht werden. Zudem ist der Geldmarktzins ungeeignet, um einen Vergleichsmaßstab für die Ermittlung der Liquiditätsvor- und -achteile abzuleiten. Vielmehr wäre ein gemittelter Wert der Schuld- und Guthabenzinsen zugrunde zu legen, der eher über dem gesetzlichen Zinssatz liegen dürfte. Ohnehin scheitert eine Anpassungspflicht spätestens daran, dass die Entwicklung der Zinsen am Kapitalmarkt nur bedingt prognostizierbar ist.

Betroffene Normen

§§ 233a, 238 Abs. 1 Satz 1 AO

Fundstelle

[Finanzgericht Düsseldorf](#), Urteil vom 13.07.2010, 6 K 4585/07 AO, EFG 2010, S. 1969, Revision BFH: [I R 80/10](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 01.09.2008, [IV B 137/07](#), BFH/NV 2009, S. 200
BT-Drucks. 11/2157

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.